

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültigkeit

Dieses Dokument ersetzt alle früheren Ausgaben.



Bohlweg 56
38709 Wildemann

Tel. 05323-961992
Fax 05323-962019

e-mail: info@aa1-fenster.de
homepage: www.aa1-fenster.de

I. Auftragsübernahme

1. Für den Inhalt der Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferwerkes maßgebend. Unterbleibt im Einzelfall eine Auftragsbestätigung durch das Lieferwerk, so ist der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Bei lediglich mündlichen, telefonisch oder telegrafisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller allein die Gefahr und die Kosten etwa entstehender fehlerhafter Verfügungen.
2. Die Bearbeitung eines Auftrages nimmt beim Lieferwerk aus technischen und organisatorischen Gründen einige Zeit in Anspruch. Der Besteller ist 4 Wochen an den erteilten Auftrag gebunden.
3. Die Versagung etwa erforderlicher behördlicher oder privater Genehmigungen sowie von Subventionen betrifft allein den Besteller, der daraus keine Rechte gegen das Lieferwerk herleiten kann.
4. Nach übersandter Auftragsbestätigung, hat der Besteller Änderungen innerhalb von 3 Tagen anzugeben, sonst gehen die Daten automatisch in die Fertigung
5. Wir weisen Sie daher daraufhin, dass Sie die entgegengenommene Ware sofort nach Erhalt überprüfen müssen, denn Reklamationen, die aufgrund von Falsch-Lieferung oder Beschädigungen beim Transport entstanden sind werden von uns nur 3 Tage nach Erhalt der Ware entgegengenommen.

II. Preis

1. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr erteilt der Besteller den Auftrag aufgrund der jeweils gültigen Preisliste des Lieferwerkes und akzeptiert, dass die Auftragsbestätigung des Lieferwerkes unter dem Vorbehalt erstellt wird, dass die jeweils am Tage der Auslieferung gültigen Listenpreise maßgebend sind.
2. Besitzt der Besteller keine Kaufmannseigenschaft, so sind Angebote des Lieferwerkes für diesen freibleibend bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch das Lieferwerk. Die Preise sind auf der Basis der zur Zeit gültigen Löhne, Rohstoffpreise und Transportkosten errechnet. Die Preise gelten 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung im Rahmen der veränderten Umstände statthaft, wenn sich nach Vertragsabschluss Löhne, Rohstoffpreise oder Transportkosten für das Lieferwerk unvorhersehbar ändern.
3. Inngemeinschaftliche Lieferungen in der Europäischen Union werden nach §6a UStG. geliefert.
4. Bei Lieferungen außerhalb der EG gilt §4,6 UStG.
5. Kündigt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten zu haben, den Auftrag, so werden für die Planung, Arbeitsvorbereitung sowie entgangenen Gewinn 20 % der Auftragssumme ohne besondere Nachweise berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber muss einen geringeren Schaden nachweisen.
6. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 - a. wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach § 293 ff. BGB),
 - b. wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

III. Zahlung

Unter der Voraussetzung einer positiven Bonitätsprüfung des Bestellers ist die Zahlung des Rechnungsbetrages ohne Abzug bei Warenübergabe Zug um Zug in bar fällig. Im Fall einer negativen Bonitätsprüfung, ist der Kaufpreis vor Produktionsbeginn auf unser Konto zu zahlen.

Bei Aufträgen über 3.000 € (zzgl. MwSt.) ist mit der Auftragserteilung eine Bankbürgschaft über die Gesamtsumme des Auftrages nach Muster des Lieferanten vorzulegen oder die Summe per Vorkasse komplett zu begleichen.

Grundsätzlich kann die Annahme eines Kundenauftrages von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Zahlungsverzug tritt nach 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Banküberweisungen gilt der Vortrag der Gutschrift bei unserer Bank als Tag der Zahlung.

Werden Zahlungen gestundet oder später als nach dem festgelegten Zahlungstermin geleistet, so können für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden, ohne dass es eines Nachweises über die Höhe der Tatsächlichen Zinsen bedarf. Bei Nachweis von höheren Kosten können diese geltend gemacht werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers einschließlich Minderungsansprüche ist ausgeschlossen, falls sie von uns nicht ausdrücklich anerkannt wird oder der Gegenanspruch auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten beruht oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, darf der Auftragnehmer die Arbeiten bzw. weitere Lieferungen bis zur Zahlung einstellen.

Nach erbrachter Leistung können Abschlagrechnungen gestellt werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erst nach vollständiger Bezahlung darf die Ware an Dritte weiterveräußert werden. Darüber hinaus gilt der "Erweiterte Eigentumsvorbehalt"
2. Bei Insolvenzverfahren ist der Besteller verpflichtet, die Ware vor Einleitung des Verfahrens jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen. Solange eine Forderung unsererseits besteht, sind wir berechtigt, vom Besteller jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Wir sind ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle, an der sie sich befindet, zu beseitigen und zurückzuholen. Verträge, die diese Ware betreffen können an uns Abgetreten werden, solange ein Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Der Besteller trägt die Gefahr für die von uns gelieferte Ware und ist verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl,, Feuer, usw.) zu versichern; er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit im voraus an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten Ware. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so daß in einem solchem Fall nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen wird.
4. Die Pfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Ware ist ausgeschlossen. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterleitung wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- und Verarbeitung geliefert wird oder sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen geliefert wird. In letzteren Fällen ist die Forderung in Höhe es Anteils des Wertes unserer Ware an uns abgetreten. Der Besteller ist verpflichtet, uns im Falle eines Widerverkaufs Name und Anschrift des Bestellers jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Forderungen aus dem Besteller zahlungshalber oder an Zahlungs Statt hereingenommene Wechsel werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, daß der Besteller die hereingenommene Wechsel für uns verwahrt. die an uns abgetretenenen Forderungen dienen zur Sicherheit unserer sämtlichen, auch künftig entsprechenden Forderungen.

V. Liefertermin - Abnahme - Aufmass

1. Liefertermine sind für AA1-Fenster eK nur verbindlich, wenn sie für einen bestimmten Tag oder Zeitabschnitt schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt sind.
2. Die Lieferung erfolgt per Spedition. Bei der Anlieferung muss durch den Besteller gewährleistet sein, dass die Ware angenommen und abgeladen wird. Wir liefern auf die Baustelle, nicht an die einzelnen Positionen. Wenn Sie die Ware nicht ordnungsgemäß entgegennehmen, sind wir berechtigt gegen Berechnung neu anzuliefern. Ist es Ihnen nicht möglich die Ware persönlich abzuladen oder entgegenzunehmen müssen Sie für Ersatz sorgen.

3. Die Liefertermine werden unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung zugesagt. Bei Störungen in diesem Bereich, sowie bei Streiks, Aussperrungen, höherer Gewalt und allen sonstigen, nicht von AA1-Fenster eK zu vertretenden Herstellungs- und Lieferstörungen verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der nicht zu vertretenden Leistungsstörung.
4. Tritt eine von AA1-Fenster eK zu vertretende Überschreitung des Lieferzeitpunkts ein, so hat der Besteller AA1-Fenster eK eine Nachfrist von mindestens 1 Monat zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz wird jedoch auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn AA1-Fenster eK ist mindestens grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.
5. AA1-Fenster eK kann Teillieferungen vornehmen.
6. Die Auslieferung der Bestellung übernimmt AA1-Fenster eK frei Ankunft Händlerlager oder Baustelle. In letzterem Fall trägt das AA1-Fenster eK die Haftung jedoch lediglich bis zur Abzweigung vom öffentlichen Verkehrsweg. Für ein Entladen der Ware ist der Kunde verantwortlich.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Elemente bei Ankunft auf evtl. Lieferschäden und sichtbare Mängel zu überprüfen. Die Lieferung gilt als abgenommen, wenn der Besteller nicht binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen Mängelrügen erhebt oder Lieferschäden anzeigt. Eine Weiterverarbeitung (Montage der Elemente) gilt als Abnahme der Elemente. Prüfen Sie daher sofort nach Erhalt der Ware. Maßgeblich ist der unterschriebene Lieferschein.
8. Glasschäden kann der Besteller gegen AA1-Fenster eK nur geltend machen, wenn er den Glasbruch bei Warenübernahme auf dem Lieferschein festhält. Bei Lieferung frei Baustelle trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass der Schaden vor Abzweigung vom öffentlichen Verkehrsweg entstanden ist. Im übrigen ist die Haftung durch AA1-Fenster eK für Glasschäden ausgeschlossen.
9. Für das Aufmass der zu fertigenden Fenster ist der Auftraggeber (d.h. "SIE") verantwortlich
10. Falsch bestellte Waren (falsches Maß, falsche Farbe, etc.) werden nicht zurückgenommen, da sie auf Maß gefertigt wurden. Sie bestätigen durch Unterschrift auf der Auftragsbestätigung, dass die Ware so gefertigt werden kann.
11. Versand erfolgt ab Werk oder Lager. Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers, auch diejenigen Sendungen, welche franko Empfangsstation geliefert werden und auch bei Einschaltung eigener Transportpersonals. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird derselbe nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung bewirkt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Im übrigen geht die Gefahr - auch bei frachtfreier Lieferung - mit Verlassen unseres Hauses auf den Besteller über.
12. Können Sie einmal Ware nicht selbst annehmen und geben dieses an Verwandte oder Weisungsgebundene, wie z.B. Nachbarn weiter, so liegt die Annahme in Ihrer Verantwortung. Schäden, die nicht ausdrücklich auf uns zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt. Bindend für die Annahme der Ware ist die Unterschrift auf dem Lieferschein. Überprüfen Sie daher die Ware beim Eintreffen des Spediteurs. Spätere Reklamationen aufgrund des Transportes können nicht anerkannt werden.
13. Sämtliche Meldungen zu Verzögerungen oder Schäden müssen schriftlich erfolgen, eine mündliche Absprache kann nicht anerkannt werden.

VI. Gewährleistung

1. Die Produkte des Lieferwerkes stimmen mit den technischen Bestimmungen der VOB/C
2. überein. Das Lieferwerk übernimmt im einzelnen die Gewährleistung wie folgt:
 - o Inteferenzerscheinungen, die gelegentlich an den gelieferten Gläsern auftreten können, werden durch besonders plane Oberflächen hervorgerufen und berechtigen daher nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Das gleiche gilt bei innenliegenden Sprossen, da kann es immer wieder zu Klappererscheinungen kommen, diese Stellen aber keinen Gewährleistungsanspruch oder einen Reklamationsgrund dar.
 - o Die Ansprüche der Gewährleistung enden nach Ablauf von 2 Jahren des gesetzlichen Verjährungsbeginns
3. Im Falle etwaiger Mängel stehen dem Besteller Minderungs- und Wandlungsansprüche zu, wenn das Lieferwerk zweimal vergeblich die Nachbesserung versucht und auch dazu vom Besteller die Gelegenheit erhalten hat. Das Recht des Bestellers zur Wandlung ist ausgeschlossen bei nur

geringfügigen Mängeln, die Tauglichkeit der gelieferten Elemente zu dem vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unerheblich mindern. Ein Nachbesserungsversuch muß vom Lieferwerk innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang der Beanstandung ausgeführt werden. Vom Besteller etwa kürzer gesetzte Fristen sind unwirksam.

4. Kann wegen mangelhafter Lieferung vom Besteller Schadenersatz gefordert werden, so kommt nur der unmittelbare Schaden in Betracht. Eine weitergehende Haftung AA1-Fenster eK ist nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit gegeben.
5. Soweit vom Besteller oder Dritten während der Gewährleistungszeit eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden, ist AA1-Fenster eK von jeglicher Gewährleistungspflicht entbunden.
6. Die Reinigung der gelieferten Kunststoffteile darf ausschließlich mit den von AA1-Fenster eK empfohlenen Reinigungsmitteln ausgeführt werden. Bei Abweichungen davon übernimmt das Lieferwerk für entstehende Schäden keinerlei Gewähr.
7. Gewährleistungsansprüche können von AA1-Fenster eK nur bei fachgerechter Montage durch den Besteller oder seines Kunden geltend gemacht werden. Der Besteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die hohe Qualität der gelieferten Elemente durch fachgerechte Montage, welche im Montagehandbuch beschrieben ist, erhalten bleibt. Ein Gewährleistungsanspruch bei Montagefehlern wird ausdrücklich ausgeschlossen. Montagehandbuch [herunterladen](#) 5,13 MB

VII. Streitigkeiten

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine [Schiedgutachtenabrede](#) zu treffen, damit evtl. Streitigkeiten schnell und unkompliziert abgewickelt werden können.
2. Diese Regelung ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit Streitigkeiten ohne große Kosten und in kurzer Zeit durchzuführen. Da die Gerichte heutzutage vollkommen überlastet sind, ist mit einer Wartezeit von bis zu 1-2 Jahren zu rechnen. Beide Vertragsseiten sind an einer schnellen Abwicklung interessiert.

VIII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand in allen Fällen der Lieferung, der Montage und der Leistungen von Subunternehmen ist das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld. Das gilt für Privatpersonen und Firmenkunden. Ab einem Streitwert über 5000,00 Euro ist das Landgericht Braunschweig zuständig